

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht gültig für die USA und Kanada

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ETIS AG (im Folgenden: ETIS)

### I. Geltungsbereich

ETIS legt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen allen ihren Vertragsverhältnissen zu Kunden zugrunde, solange nicht vertraglich eine abweichende schriftliche Vereinbarung einvernehmlich zwischen den Parteien zustande kommt. Entgegenstehende Bedingungen ihrer Vertragspartner erkennt ETIS nicht an, wobei selbst Schweigen nicht als Akzeptanz gilt.

### II. Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Angebote der ETIS sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- (2) ETIS behält sich ausdrücklich vor, in Angebotsunterlagen und Konstruktionszeichnungen bezeichnete Materialien durch andere gleichwertige zu ersetzen, ohne daß es einer vorherigen Nachricht an den Kunden bedarf.
- (3) An allen einem Angebot beigelegten Unterlagen wie Zeichnungen, Kalkulationen usw. unabhängig von ihrer Form der Darstellung bzw. Speicherung steht ETIS das uneingeschränkte Eigentum und Urheberrecht zu. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ETIS.
- (4) Aus den Inhalten von Katalogen und Broschüren sowie sonstiger Werbeschriften unter Einschluss des Internetauftritts kann der Kunde keine wie auch immer gearteten Rechte herleiten; weder sind damit Gewährleistungen verbunden noch Eigenschaften zugesichert.

### III. Lieferumfang

Der konkrete Lieferumfang ergibt sich aus den schriftlichen Angebotsunterlagen sowie der Auftragsbestätigung. Hat ETIS ein Angebot befristet, kann aus keiner Handlung von ETIS geschlossen werden, daß auf diese Frist verzichtet worden ist. Nebenabreden und Änderungen gelten nur, wenn sie übereinstimmend schriftlich erklärt werden.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise „ab Werk“ einschließlich Verladung, jedoch ohne Verpackung. Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Teillieferungen kann ETIS Teilrechnungen stellen.
- (3) Alle Angebots-Preise sind auf Basis der vorhandenen Zeichnungen und Datensätze sowie den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Rohmaterialpreisen kalkuliert. Bei Zeichnungs- und Datenänderungen sowie bei Materialpreisänderungen behält sich ETIS das Recht einer Preisanpassung vor. Ergeben sich aufgrund geänderter Beschaffungspreise Erhöhungen der ETIS-Abgabepreise, wird ETIS hierüber unaufgefordert unverzüglich informieren. ETIS behält sich ausdrücklich vor, auch bei laufenden Bestellabrufen, die in mehreren Losen gefertigt werden oder bei denen sich zeitliche Verschiebungen aus nicht von ETIS zu vertretenden Gründen ergeben, zwischenzeitlich eingetretene Erhöhungen der Beschaffungspreise weiter zu berechnen.
- (4) Die Entgelte sind zahlbar binnen dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum gewährt ETIS einen Abzug von 2 % Skonto. Maßgebend ist der Geldeingang bei ETIS.
- (5) Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug bei Überschreiten der Frist von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum (Verfalltag i.S.v. Art. 108 Ziffer 3 OR). ETIS kann Verzugszinsen von acht Prozent verlangen.
- (6) Verrechnung und Zurückbehaltung des Kunden an Entgelten oder Teilen von Entgelten ist ausgeschlossen.

### V. Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Sie ist gewahrt, wenn ETIS die Versandbereitschaft rechtzeitig anzeigt. Wünscht der Kunde eine Verschiebung nach Anzeige der Versandbereitschaft, ist er zum Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet. ETIS ist dann berechtigt, Rechnung zu stellen.
- (2) Ab Mitteilung der Versandbereitschaft kommt der Kunde in Annahmeverzug, trägt also das Risiko des Gefahrüberganges. ETIS schuldet nur die ordnungsgemäße und sachgerechte Aufbewahrung der Liefergegenstände. Ihre Versicherung ist ab diesem Zeitpunkt Sache des Kunden.
- (3) Kommt ETIS mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Für Verzugsschäden haftet ETIS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Verschulden von Unterlieferanten kann ETIS nur zugerechnet werden, wenn bei der Auswahl des Unterlieferanten nicht sorgfältig vorgegangen wurde.
- (4) Der Höhe nach wird die Haftung auf das Entgelt für die in Verzug befindliche Leistung beschränkt.

### VI. Gefahrübergang, Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit Verladung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise ETIS die Frachtkosten trägt. Die Grundsätze der Drittschadensliquidation gelten dann.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.

### VII. Eigentumsvorbehalt (verlängerter und erweiterter)

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich ETIS das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Bis dahin darf der Kunde die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Zugriffen Dritter auf unbezahlte Liefergegenstände ist ETIS unverzüglich vollständig zu informieren. ETIS kann den Eigentumsvorbehalt auf eigene Kosten bei der zuständigen Behörde in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen. Der Kunde unternimmt alle Mitwirkungshandlungen, welche zum Registereintrag notwendig sind.
- (2) Auf Anfordern muß der Kunde die Liefergegenstände an ETIS herausgeben. Bei Rücknahme kann ETIS die Liefergegenstände anderweitig verwerten und den Verwertungserlös gegen die Entgeltforderung verrechnen.
- (3) Der Kunde darf die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Er tritt der dies annehmenden ETIS schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Diese Abtretung deckt alle noch offenen Forderungen der ETIS gegen den Kunden.
- (4) ETIS ist zum Forderungseinzug berechtigt und kann deshalb vom Kunden alle zum Einzug erforderlichen Angaben und dazugehörigen Unterlagen in Kopie verlangen. Der Kunde muß auf Verlangen von ETIS die Abtretung offenlegen und die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung an ETIS bei seinen Abnehmern fordern.
- (5) Verarbeitung, Umbildung der Liefergegenstände wird stets für ETIS vorgenommen. ETIS erwirbt im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen Miteigentum. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich am Miteigentum fort. Gleiches gilt bei Vermischung der Liefergegenstände.
- (6) ETIS wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, wenn sie die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigen; in der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten ist ETIS frei.

### VIII. Gewährleistung

- (1) ETIS leistet Gewähr für ein Jahr ab Lieferung hinsichtlich Freiheit von Mängeln in Material und Verarbeitung. Für Konstruktionsleistungen gilt eine Gewährleistungszeit von einem Jahr ab Prüfstands freigabe oder sonstige erklärter Abnahme der Konstruktionsleistung. Wird eine Abnahme oder Prüfstands freigabe nicht ausdrücklich erklärt, steht die erste Bestellung der konstruierten Liefergegenstände der Abnahme gleich. Nach Abnahme der Konstruktionsleistung schuldet ETIS die zeichnungskonforme Herstellung der Liefergegenstände und die Mangelfreiheit an Material und Verarbeitung.
- (3) Der Kunde muß seine Gewährleistungsansprüche schriftlich unverzüglich nach Entdecken des Mangels anzeigen.
- (4) ETIS leistet Gewähr durch Ersatzlieferung gegen Rücklieferung des mangelbehafteten Teils oder durch

Nachbesserung, es sei denn, auf die Rücklieferung wurde ausdrücklich verzichtet. Das Rücklieferungsverlangen ist kein Zugeständnis der Mangelhaftigkeit. ETIS entscheidet, ob durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung dem Mangel abgeholfen wird. Ersatz wird nur innerhalb der Gewährleistungszeit geliefert, weder durch die Ersatzlieferung noch durch Nachbesserung wird eine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt.

- (5) Liefert ETIS keinen Ersatz innerhalb einer angemessenen Nachfrist oder erklärt, daß eine Nachlieferung nicht erfolge, schuldet ETIS die Erstattung des gezahlten Entgeltes für die mangelbehafteten Liefergegenstände.
- (6) ETIS haftet nicht für Montage- und Frachtkosten der Rücklieferung.
- (7) ETIS ist von ihrer Haftung befreit, wenn die Liefergegenstände
  - vom Kunden, bzw. von einem Dritten auf irgendeine Weise beschädigt, verändert oder modifiziert wurden;
  - aufgrund fahrlässiger oder unsachgemäßer Verwendung, Installation, Veränderung, Reparatur, Betrieb, Wartung, Lagerung oder Handhabung durch den Kunden oder durch einen Dritten beschädigt wurden;
  - durch normale Abnutzung verbraucht sind;
  - aufgrund des Betriebs oberhalb der Nennleistung, bzw. durch zu häufigen Gebrauch verbraucht sind;
  - deren normale Haltbarkeit von Natur aus unter den hierin genannten Gewährleistungsfristen liegt;
  - unter Mißachtung der Produkt-Betriebsanleitungen installiert, gewartet, bedient oder verwendet werden;
  - von ETIS gemäß den vom Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, technischen Daten oder Entwürfen hergestellt wurden oder bei denen der Kunde trotz mehrfacher Aufforderung und unter Hinweis auf diese Folgen angeforderte technische Daten nicht zur Verfügung gestellt hat;
  - vom Kunden an ETIS gelieferte Materialien, Teile oder Produkte enthalten, die auf Wunsch des Kunden in die Liefergegenstände eingebaut werden; bzw.
  - auf Wunsch des Kunden geändert, modifiziert oder abgeändert wurden, oder die besondere, vom Kunden gewünschte Merkmale enthalten.
- (8) Die Grundsätze der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten davon unabhängig, Beanstandungen muß der Kunde unverzüglich schriftlich anzeigen.
- (9) Technische Angaben oder Angaben zur Verwendbarkeit der Liefergegenstände sind keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften, es sei denn, ETIS bestätigt das ausdrücklich schriftlich in seinem Angebot.
- (10) ETIS haftet generell nicht für Mangelfolgeschäden und ETIS haftet auch nicht für die Kosten einer Ersatzvornahme durch Dritte, wenn nicht zuvor eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Selbstabhilfe erfolglos verstrichen ist.
- (11) ETIS haftet nicht für die sachgerechte Auswahl der Verpackung, es sei denn, diese Verpflichtung ist ausdrücklich bei Vertragsschluß in den Pflichtenkreis von ETIS verlagert. Es ist Sache des Kunden, Verpackungsmaterial beizustellen oder zu verwendendes Material vorzuschreiben.

### IX. Produkthaftung

- (1) ETIS unterliegt der gesetzlichen Produkthaftung. ETIS haftet nur für die gesetzlich angeordneten Schadensumfänge und Schadenshöhen gegenüber Dritten. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Bedienung, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände von ETIS verfaßten und herausgegebenen Warnungs-, Hinweis- und Bedienungsanweisungen seinen Kunden weiterzugeben und sie auf deren strikte Einhaltung zu verpflichten. Aus der mangelhaften Weitergabe der Vorgaben von ETIS herrührende Schäden trägt im Innenverhältnis der Kunde.
- (2) Dem Kunden gegenüber unmittelbar oder im Rückgriffsverhältnis haftet ETIS nicht für Neben- und Folgeschäden, die nicht unmittelbar mit der Schadhaftheit des Liefergegenstandes im Zusammenhang stehen, insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Nutzungsausfall oder Zinsen, die infolge zögerlicher Bearbeitung durch den Kunden entstehen.
- (3) Der Höhe nach beschränkt ETIS den Rückgriffsanspruch auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung abzüglich Selbstbehalt. ETIS unterhält eine dem allgemeinen Geschäftsrisiko angemessene entsprechende Haftpflichtversicherung.

### X. Rücktrittsrecht

- (1) Der Kunde kann immer dann vom Vertrag zurücktreten, wenn ETIS die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb der Lieferzeit erbringt und eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Der Verzögerungsschadenersatz wird der Höhe nach beschränkt auf den Wert der in Verzug befindlichen Liefergegenstände. Eine Schadenspauschalierung ist ausgeschlossen, der Kunde muß Grund und Höhe der geltend gemachten Forderung darlegen und beweisen.
- (2) Bei höherer Gewalt kann jeder der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, ohne daß ihr daraus sonstige Ersatzansprüche gegen den anderen Vertragsteil zustehen.

### XI. Geheimhaltung

- (1) Sämtliche Spezifikationen, Gestaltungsinformationen, technische Konfigurationen und sonstige von ETIS zur Verfügung gestellten Informationen sind geistiges Eigentum von ETIS und vertraulich. Diese Informationen beinhalten Geschäftsgeheimnisse, die das alleinige Eigentum von ETIS sind. Der Kunde darf diese Informationen nur an die Mitarbeiter weitergeben bzw. sie für diese vervielfältigen, die von den Informationen zur Durchführung ihrer Pflichten Kenntnis haben müssen und die schriftlich zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Weitergabe an konzernverbundene Unternehmen des Kunden bedarf ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ETIS, selbst wenn das Unternehmen nicht in derselben Branche wie der Kunde tätig ist.
- (3) Sämtliche von ETIS zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich entgegenzunehmen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die verkehrsbliche und angemessene Sorgfalt anzuwenden, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Dies gilt auch für ausdrücklich mit einem Urheberrechtsvorbehalt gekennzeichnete Planunterlagen unabhängig von der Form ihrer Speicherung oder Verkörperung.
- (4) Hiervon ausgenommen sind Informationen,
  - die dem Kunden allgemein aus öffentlichen oder veröffentlichten Quellen zugänglich waren, unter der Voraussetzung, daß eine solche Veröffentlichung nicht gegen die vorliegenden Bedingungen verstoßen hat oder auf ein Verschulden bzw. eine Unterlassung des Kunden zurückzuführen ist, oder
  - die rechtmäßig von einer Quelle erworben wurden, die weder direkt noch indirekt einer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Kunden oder ETIS unterworfen ist, oder
  - die aufgrund richterlicher Anordnung offengelegt wurden, oder
  - die der Allgemeinheit mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von ETIS offengelegt worden sind.
- (5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren über die Beendigung der Geschäftsbeziehung der Parteien hinaus.

### XII. Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) ETIS liefert zu den Bedingungen des schweizerischen Rechtes, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen ETIS und dem Kunden, insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Durchführung oder seiner Beendigung, ist ausschließlich **Herisau**, Schweiz.

ETIS AG - Stand April 2013